

Herrn
Kötter
Büro OB

BV Elberfeld VO/0482/19 (Herbstfest IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. 2019 auf dem Karlsplatz)

Sehr geehrter Herr Kötter,

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 13.9.2019 nebst den beigefügten Beschlussunterlagen. Zu dem Beschluss der BV Elberfeld vom 11.9.2019, die Durchführung des Herbstfestes des IGMG auf dem Karlsplatz in der Zeit vom 11.10.-13.10.2019 abzulehnen, wird in rechtlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Der Beschluss der BV ist rechtswidrig und gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW iVm § 54 Absätze 2, 3 GO NRW analog vom Oberbürgermeister zu beanstanden.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§§ 37 Absatz 6 iVm 54 Absätze 2 und 3 GO NRW analog). Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der BV erneut zu beschließen (§ 37 Absatz 6 GO NRW iVm § 54 Absätze 3 und 2 GO NRW analog). Verbleibt die BV bei ihrem Beschluss, gilt folgendes:

Über die Berechtigung der Beanstandung entscheidet gemäß § 37 Absatz 6 GO NRW iVm § 54 Absatz 3 und 2 GO NRW analog auf schriftliche und begründete Vorlage durch den OB der Rat; allein bei Bestätigung des rechtswidrigen Beschlusses der BV durch den Rat ist die Entscheidung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt einzuholen (PdK NW/Winkel, GO NRW, Stand Juli 2019, § 37 Absatz 6, Ziffer 14).

Solange die BV der Durchführung des Herbstfestes nicht zugestimmt hat oder der Rat (bzw. die Bezirksregierung) den ablehnenden Beschluss der BV nicht aufgehoben hat, kann das Herbstfest nicht durch 104 genehmigt werden. Einer Genehmigung stehen die verwaltungsinterne Zuständigkeit der BV und deren fehlende Zustimmung entgegen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder der BV gegenüber der Stadt persönlich auf Schadensersatz haften, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an dem Zustandekommen eines rechtswidrigen Beschlusses mitgewirkt haben, § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW iVm § 43 Absatz 4 a) GO NRW analog.

Im Einzelnen:

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Nach § 14 Absatz 3 Ziffer 2 d) der Hauptsatzung der Stadt, der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 GO NRW konkretisierende Regelungen zu den Zuständigkeiten der BV enthält, entscheidet die BV auch über die Inanspruchnahme von öffentlichen Plätzen für bezirkliche Volksfeste.

Der Karlsplatz ist ein öffentlicher Platz mit bezirklicher Bedeutung, da dieser nur im Stadtbezirk Elberfeld liegt (BeckOK/Krüper, Stand 1.6.2019, GO NRW, § 37 Rdnr. 15). Ein Herbstfest auf dem Karlsplatz ist ein Volksfest mit rein bezirklicher Bedeutung, da eine objektive Bedeutung für die Stadt bzw. das Stadtgebiet nicht gegeben ist. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung bzw. die fehlende stadtbezirksübergreifende objektive Bedeutung einer Angelegenheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Öffentlichkeit der Entscheidung besondere Aufmerksamkeit schenkt. Denn dies belegt keine sachlich stadtbezirksübergreifende Bedeutung, sondern kann seine Ursache etwa darin haben, dass die Thematik publizistisch oder politisch herausgestellt worden ist (OVG Münster, Beschluss vom 29. 10. 2007 - 15 B 1517/07).

Damit ist die BV Elberfeld verwaltungsintern für die Entscheidung zuständig, ob der Karlsplatz für Herbstfeste zur Verfügung gestellt wird. Beschlussgegenstand ist vorliegend die Versagung der Überlassung des Karlsplatzes in der Zeit vom 11.10.2019 bis zum 13.10.2019 für das Herbstfest des IGMG. Damit wird rechtlich die Erteilung der zur Durchführung des Herbstfestes erforderlichen Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrWG NRW) abgelehnt. Im Außenverhältnis zum Bürger entscheidet der OB über die Erteilung, wobei das Ressort 104 im Auftrag des OB handelt.

Eine beantragte Sondernutzung darf lediglich aus Gesichtspunkten des Straßenverkehrs abgelehnt werden, andernfalls ist das durch § 18 StrWG NRW eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt und die Versagung ist rechtswidrig. Das Gebot der Gleichbehandlung ist zudem einzuhalten (PdK NW/Majcherek, StrWG NW, Stand 7/2017, Die Sondernutzungserlaubnis), wonach alle Rechtsträger, die eine öffentliche Einrichtung zu dem gleichen Zweck in Anspruch nehmen möchten, gleich zu behandeln sind. Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbots-

behörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Absatz 1 VereinsG), so dass nicht verbotene Vereine gleich zu behandeln sind.

Der Karlsplatz wird bislang gemäß seiner Widmung und der Verwaltungspraxis auch für privat organisierte Volksfeste zur Verfügung gestellt. Der Beschluss der BV vom 11.9.2019 beinhaltet keine wirksame Widmungsbeschränkung für die Zukunft durch Änderung der Vergabepraxis dahingehend, dass der Karlsplatz ab sofort nicht mehr für privat organisierte Volksfeste zur Verfügung gestellt wird. Denn Beschlussgegenstand ist ein bestimmtes Volksfest, nämlich das Herbstfest des IGMG in 2019. Darüber hinaus wäre eine derartige Widmungsbeschränkung anlässlich eines konkreten Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und zu dem Zweck, den Antrag zurückzuweisen, rechtsmissbräuchlich und folglich unwirksam (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.2.2011, AZ.: 4 CE 11.287). Darüber hinaus wurde der Beschluss der BV vom 8.5.2019 zwischenzeitlich vom OB beanstandet; diese Beanstandung entfaltet aufschiebende Wirkung, so dass keine Änderung der bisherigen Widmung und Vergabepraxis vorliegt.

Nach diesseitiger Auffassung bietet auch der Zeitraum des Herbstfestes (11.-13.10.2019) keinen Anhaltspunkt für eine berechtigte Versagung der beantragten Sondernutzungserlaubnis. Herbstbeginn ist in diesem Jahr zwar bereits der 22.9.2019, jedoch finden Herbstfeste regelmäßig auch zu späteren Zeitpunkten im Herbst statt.

Die geplante Durchführung des Herbstfestes an drei aufeinander folgenden Tagen rechtfertigt ebenfalls nicht dessen Versagung. Die für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zuständige Sachbearbeiterin Frau Herzfeld (104.12) teilte der Absenderin auf Nachfrage mit, dass in der Vergangenheit bereits mehrtägige Volksfeste auf dem Karlsplatz bewilligt wurden und stattgefunden haben und straßenverkehrsrechtlichen Belange (z.B. erhebliche Störungen des sonstigen Gebrauchs/Allgemeingebrauchs) der Bewilligung von mehrtägigen Volksfesten auf dem Karlsplatz nicht entgegen stehen.

Damit ist der ablehnende Beschluss rechtswidrig und gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW iVm § 54 Absätze 2, 3 GO NRW analog vom Oberbürgermeister zu beanstanden.

Solange die BV der Durchführung des Herbstfestes nicht zugestimmt hat oder der Rat (bzw. die Bezirksregierung) den ablehnenden Beschluss der BV nicht aufgehoben hat, kann das Herbstfest nicht durch 104 genehmigt werden. Einer Genehmigung stehen die verwaltungsinterne Zuständigkeit der BV und deren fehlende Zustimmung entgegen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder der BV gegenüber der Stadt persönlich auf Schadensersatz haften, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an dem Zustandekommen eines rechtswidrigen Beschlusses mitgewirkt haben, § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NRW iVm § 43 Absatz 4 a) GO NRW analog.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Radtke



Wallot